

7. Das planlose Almosengeben der Privatwohlthätigkeit ist mit allen zulässigen Mitteln zu bekämpfen, weil nichts so schädlich wirkt als die Unterstützung Unwürdiger.

8. Die Hilfe ist in einer solchen Weise zu gewähren, daß sie nicht entwürdigend und deprimierend wirkt, sondern es muß dabei gesucht werden, den Heruntergekommenen zu heben, den Unglücklichen aufzurichten und ihm möglichst wieder zur Selbständigkeit zu verhelfen.

Daß jeder, der von Gott die notwendigen Geistes- und Körperkräfte erhalten hat, dieselben zur Arbeit benütze für sich und für andere, das ist die erste Pflicht des Menschen. Kann er das nicht leisten, würde er ohne die Hilfe Anderer zu Grunde gehen, dann ist es Liebespflicht der Vermögenden, seinem Unvermögen abzuhelpen, seine Tätigkeit zu unterstützen oder zu ersetzen. So sollen Reiche und Arme wie Kinder eines Vaters leben und einander helfen in dem Streben nach ewigen, den himmlischen Gütern.

St. Florian.

Prof. Menstorfer.

V. (**Beichtiegel.**) Ein Advokat legt einem ihm bekannten Geistlichen folgenden Fall vor: Vor einiger Zeit starb eine gewisse Anna, die in ihrem Testamente all ihr Vermögen einem Bauer vermachte, bei dem sie längere Zeit hindurch liebevolle Pflege fand. Ihre Verwandten hat sie im Testamente übergangen. Nun sechten die Verwandten das Testament an und sagen, die Anna sei schwachsinzig gewesen und unfähig, ein Testament zu machen. Der Bauer aber, der frohe Erbe, sagt: „Die Anna ist nicht ganz schwachsinzig gewesen, sie ist ja doch oft zur Beichte und zur heiligen Kommunion gegangen. Sie dürfen nur ihren Beichtvater, den hochwürdigen Herrn Pfarrer fragen!“ — „Ich habe die Gültigkeit des Testamentes zu vertreten“, sagt der Advokat, „und bin nun im Zweifel, ob ich den Herrn Pfarrer als Zeugen vorladen soll oder nicht. Es wäre mir zuwider, wenn er vor Gericht die Aussage unter Berufung auf das Beichtiegel verweigern würde. Was würden Sie tun?“ fragt er den Geistlichen. Der antwortet nach kurzem Zögern: „Ich würde vor Gericht jede Antwort verweigern, die sich auf die Beichte bezieht.“

Hat der Geistliche mit seiner Ansicht recht?

Nach Müller Theol. mor. III. § 169, *Sigillum sacramentale generatim omnia comprehendit in confessione manifestata, quorum revelatio cederet in odium Sacramenti et gravamen poenitentis.* Also dürfte der Priester nie offenbaren die gebeichteten Sünden, auch nicht die Umstände der Sünde, auch nicht ihre Ursachen, auch nicht die auferlegte Buße, ja nicht einmal natürliche Veranlagungen zum Beispiel Strupulosität oder natürliche Gebrechen des Pönitenten, die dem Priester nur aus der Beicht bekannt sind. Das Faktum der Beicht, d. h. die Tatsache, daß ein Pönitent bei einem bestimmten Priester die Beichte abgelegt hat, kann doch nicht unter das Beichtgeheimnis fallen; sonst dürfte der Beichtvater zur österlichen Zeit auch keine Beichtzetteln ausstellen. Nur dann dürfte der Priester nicht einmal dies Faktum der bei ihm abgelegten Beichte bestätigen, wenn



aus dieser Bestätigung auf eine Sünde, die der Pönitent gebeichtet hat, geschlossen werden könnte. Das ist aber in unserem Fall nicht zu befürchten. Da soll nicht auf bestimmte Sünden, sondern nur auf die Intelligenz der verstorbenen Pönitentin geschlossen werden.

Wie aber, wenn der Richter den Pfarrer direkt fragen würde:

„Was haben Sie für ein Urtheil über die Anna gewonnen? Halten Sie dieselbe für schwachsinzig oder für zurechnungsfähig?“

Der Pfarrer soll also bezeugen, ob er die Anna auf Grund ihres Sündenbekenntnisses für fähig gehalten habe, Sünden zu begehen, und für capax losgesprochen zu werden.

Er könnte wohl auch diese Frage, ohne irgend ein Geheimnis zu verletzen, mit „Ja“ beantworten, weil er ihr ja auch die heilige Kommunion erlaubt hat. Diese Erlaubnis hätte er aber nie gegeben, wenn er sie wegen Schwachsinnes nicht hätte lossprechen können.

Eine derartige Aussage würde also das Beichtiegel nicht brechen, würde auch der verstorbenen Pönitentin kein Schade sein. Der früher erwähnte Geistliche sagt aber, er würde vor Gericht nichts aussagen, was sich auf die Beichte bezieht. Für diese seine strenge Ansicht könnte er höchstens den Grund anführen, daß eine bejahende Aussage des Pfarrers vielleicht indirekt „in odium sacramenti cedere“ könnte, insofern nämlich, als die Gegenpartei, die die Gültigkeit des Testamentes bestreitet, vielleicht infolge der Aussage des Pfarrers den Prozeß verlieren könnte.

Sie könnte vielleicht sagen: „Ja, wenn der Pfarrer schon vor Gericht das Beichtgeheimnis nicht hält, dann — gehe ich nicht mehr beichten.“ Solche ungerechte und böshafte Bemerkungen über das Beichtinstitut könnte man vielleicht nachträglich hören.

Wären aber derartige Bemerkungen nicht zu befürchten, dann könnte der Pfarrer *tuta conscientia* seine Aussage machen.

Könnte aber der Geistliche zur Aussage vom Richter gezwungen werden? Nein. Denn es schützt ihn § 151 der Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873, in dem es heißt: Was einem Geistlichen (in der Beicht) oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wird, ist unverletzliches Amtsgeheimnis und kann er darüber nicht vernommen werden.

Petrus Dolzer.

**VI. (Kommunion an Kranke, die nicht mehr nüchtern sind.)** Im zweiten Hefte dieser Zeitschrift für das verflossene Jahr finden sich Seite 361 zwei Pastoralfälle besprochen, in denen das *Decretum de communione infirmis non ieiunis* danda zur praktischen Anwendung kommt. Die Lösung des ersten casus ist wohl ohne Zweifel richtig, anders scheint es beim zweiten zu sein. Auf diesen ist das genannte Dekret nach unserer Meinung nur unter einer bestimmten Einschränkung richtig angewendet. Der Fall ist kurz dieser: der Kooperator Commodus wurde zu einem Kranken gerufen, den er jedoch nicht mehr versehen kann, reicht die heilige Kommunion einer fränklichen Nachbarin, die öfter devotionis causa kommuniziert, obwohl